

Satzung des Förderkreises des Gymnasiums Stadtroda

§ 1 Name des Vereins

- (1) Die Mitglieder schließen sich zu dem Verein

"Förderkreis des Gymnasiums Stadtroda"

zusammen.

- (2) Sitz des Vereins ist Stadtroda.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR **210164** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich der Förderung der schulischen Bildung und Erziehung der Schüler des Gymnasiums Stadtroda.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation kostenfreier Kulturveranstaltungen, Sport- und Schulfeste sowie Wettbewerbe der Schülerinnen und Schüler.
- durch die Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit sowie zur Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler,
- durch Beratung von Eltern und Vermittlung bei Problemen zwischen Eltern und Schule,
- durch Maßnahmen und Initiativen zur Sicherung des Schulweges sowie bei der Schülerbeförderung.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person, welche an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme. Die Mitgliedschaft soll insbesondere Eltern und ehemaligen Schülern des Gymnasiums empfohlen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch den Austritt, durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann frühestens mit Ablauf des Monats wirksam werden, der dem Monat folgt, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Mitglieder auszuschließen, welche in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen. Das Vereinsmitglied ist vor der Beschlußfassung persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche diese dann entscheidet.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand sind. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich. Er ist bis zum Ende des I. Quartals des laufenden Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Beitragszahlung zulassen.
- (2) Der Förderverein kann von Mitgliedern, als auch von Nichtmitgliedern, zusätzlich Spenden und Sachzuwendungen zur Durchführung der Vereinsaufgabe entgegennehmen. Außerdem kann der Verein auch Veranstaltungen durchführen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.
- (3) Beitrags- und Spendenquittungen werden auf Antrag ausgestellt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Alle Zuwendungen an den Förderkreis und etwaige Gewinne (z. B. Zinserträge) sind im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können dem Gymnasium Empfehlungen dahingehend geben, welche erzieherischen bzw. schulischen Belange vordringlich gefördert werden sollen. Schulleitung und Vereinsvorstand entscheiden gemeinsam über die Anschaffungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung/Vorstand

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. Prüfung und Entlastung des Vorstandes,
 3. Satzungsänderungen,
 4. Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Auflösung des Vereins.
 6. Wahl der 2 Kassenprüfer
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung ein. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Der Vertretende hat bei Ausübung des Stimmrechts eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag von mehr als einem

Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder werden Beschlussfassung und Wahl geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.

- (5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (9) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dessen Stellvertreter und
 - einem Kassenverwalter,
 - b) vier Beisitzer.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Aus den Reihen der Schulleiternvertretung sollte ein Mitglied dem Vorstand angehören.

- (10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (11) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zwei mal jährlich zusammentritt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (13) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.

§ 8 Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt.
- (2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Kasse ist von 2 Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören, vor der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Stadtroda zu. Das Vermögen ist zur Förderung der Schulen in der Stadt Stadtroda einzusetzen.
- (3) An die Mitglieder fließen keine Vermögensteile zurück.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am **14. Oktober 2021** beschlossen.

Damit tritt die Satzung in der Fassung vom **03. Mai 2005** außer Kraft.